

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2022.119 vom 13. Oktober 2022**

Ag Strafgericht, 2022-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2022.119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2022.119)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2022.119 du 13 octobre 2022

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2022.119 del 13 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 4.1**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

### **E. 4.2**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 7'800.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

### **E. 4.3**

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'150.00 (inkl. Anklage- gebühr von Fr. 1'150.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

### **E. 4.4**

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 7'879.65 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 23 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 13. Oktober 2022  
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die  
Gerichtsschreiberin: Six Sprenger

### **E. 4.5**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1

StGB). Wurde der Täter – wie vorliegend – innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Dem Beschuldigten ist bei einer Gesamtwürdigung aller wesentlicher Umstände eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen. Er hat die vorliegend zu beurteilende Geldwäscherei nur gerade knapp ein Jahr nach dem Ablauf der Probezeit nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug gemäss Urteil des Bezirksgerichts Laufenburg vom 12. Januar 2017, mit welchem er wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG und qualifizierter Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden war, begangen. Offensichtlich haben weder die Untersuchungshaft noch der Strafvollzug ein Umdenken beim Beschuldigten bewirken können. Vielmehr hat er wieder einschlägig delinquent. Mithin ist von einer erheblichen Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber dem Straf- und Vollzugssystem auszugehen. Die in persönlicher Hinsicht behaupteten stabilen Verhältnisse konnten ihn

- 18 - bereits in der Vergangenheit nicht von den Delikten abhalten. Diese lassen die ihm zu stellende Schlechtprognose nicht entfallen. Schon gar nicht ist unter den dargelegten Umständen von besonders günstigen Umständen auszugehen, auch wenn sich der Beschuldigte seit der Tatbegehung – soweit ersichtlich – wohl verhalten hat. Nach dem Gesagten ist die Freiheitsstrafe von 15 Monaten unbedingt auszusprechen.

#### **E. 4.6**

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 3 Tagen (23. Oktober 2019 abends bis 25. Oktober 2019 vormittags; UA act. 15 ff.) ist dem Beschuldigten auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB i.V.m. Art. 110 Abs. 7 StGB).

#### **E. 4.7**

Die von der Vorinstanz für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG ausgesprochene Übertretungsbusse von Fr. 100.00 ist im Berufungsverfahren unangefochten geblieben und deshalb nicht zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall, dass die Busse von Fr. 100.00 schuldhaft nicht bezahlt wird, ist auf 1 Tag Freiheitsstrafe festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

#### **E. 5.1**

Die Einziehung des beschlagnahmten Haschischöls und die Herausgabe des beschlagnahmten Mobiltelefons Samsung Galaxy S5, des Apple iPad und der Navigationsgeräte TomTom und Garmin sind im Berufungsverfahren unangefochten geblieben und deshalb nicht zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

#### **E. 5.2**

Die Vorinstanz hat von der Einziehung des beschlagnahmten Mobiltelefons BQ Aquaris X2 abgesehen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, es sei nicht erstellt, dass dieses zur Begehung einer Vortat oder eines Geldwäschereidelikts gedient habe (vorinstanzliches Urteil E. 6.1.4). Die Staatsanwaltschaft bringt dagegen vor, das Mobiltelefon sei manipuliert gewesen, weshalb die Rückgabe des Mobiltelefons die öffentliche Ordnung gefährden würde (Berufungsbegründung, S. 7). Der Beschuldigte erklärt sich einverstanden, das Eigentum am Mobiltelefon der Kantonspolizei Aargau, Forensik ITK, zu übertragen (Berufungsantwort, S. 2).

### **E. 5.3**

Die Einziehung von Gegenständen setzt gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB erstens voraussetzt, dass diese Gegenstände zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder durch eine Straftat hervor- gebracht worden sind, und zweitens, dass diese Gegenstände die Sicher- heit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Beim beschlagnahmten und vom Beschuldigten mitgeführten Mobiltelefon BQ Aquaris X2 handelt es sich um ein offensichtlich für den Drogenhandel manipuliertes Mobiltelefon. Die Voraussetzungen für eine Einziehung sind deshalb erfüllt und das Gerät ist einzuziehen. Die Staatsanwaltschaft wird die sachgemässen Verfügungen zu treffen haben (§ 45 Abs. 2 EG StPO), worunter auch eine Überlassung an die Forensik ITK infrage kommen dürfte.

#### **E. 5.4.1**

Die Vorinstanz hat von einer Einziehung der beschlagnahmten Vermögens- werte von € 64'000.00 oder Verwendung zur Deckung der Verfahrens- kosten abgesehen mit der Begründung, dass eine deliktische Herkunft des Bargeldes nicht nachgewiesen sei (vorinstanzliches Urteil E. 6.2). Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass die Vermögenswerte aus einer Straftat erlangt worden und deshalb einzuziehen seien (Berufungs- begründung, S. 6 f.).

#### **E. 5.4.2**

Nach Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausgehändigt werden. Bei den beschlagnahmten Vermögenswerten in der Höhe von € 64'000.00 handelt es sich um Gelder, die aus deliktischer Herkunft stammen (vgl. oben). Der Bargeldbetrag von € 14'000.00 war zudem als Provision für die vom Beschuldigten geleisteten Transport- und Vermittlerdienste gedacht und ist folglich auch als Belohnung für die Geldwäscherei zu verstehen. Die Vermögenswerte im Betrag von € 64'000.00 sind einzuziehen.

### **E. 6.1**

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist gutzuheissen. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 zu bezahlen (Art. 428 Abs. 1 StPO; § 18 VKD).

### **E. 6.2**

Der amtliche Verteidiger ist für das Berufungsverfahren gestützt auf die von ihm eingereichte Kostennote, ergänzt um die Dauer der Berufungsver- handlung, jedoch auf einen Stundenansatz von Fr. 200.00 – statt wie geltend gemacht Fr. 220.00 – reduziert (§ 9 Abs. 3bis AnwT) mit rund Fr. 7'800.00 aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT; § 13 AnwT). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

### **E. 6.3**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Mit Blick darauf, dass mit dem vorliegenden Urteil der Beschuldigte gemäss angeklagtem Sachverhalt verurteilt wird, sind ihm die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'150.00 vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Diese Kosten bestehen aus einer Entscheidgebühr von Fr. 2'000.00 sowie der Anklagegebühr von Fr. 1'150.00. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

#### **E. 6.4**

Die dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 7'879.65 ist mit Berufung nicht angefochten worden, womit es sein Bewenden hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2). Diese Entschädigung ist ausgangsgemäss vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 7**

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

- 21 - Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB; - der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. 2.1. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 40 StGB und Art. 106 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten sowie einer Busse von Fr. 100.00, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe, verurteilt. 2.2. Die ausgestandene Untersuchungshaft von insgesamt 3 Tagen (23. Oktober 2019 bis 25. Oktober 2019) wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet. 3. 3.1. Folgende beschlagnahmten Gegenstände und Betäubungsmittel werden eingezogen: - Mobiltelefon BQ Aquaris X2, IMEI: [...] / [...] - Haschischöl (ca. 10 ml) Die Staatsanwaltschaft trifft die sachgemässen Verfügungen. 3.2. Folgende beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten auf Verlangen zurückgegeben: - Mobiltelefon Samsung Galaxy S5, SM-A510F, IMEI: [...] - Apple iPad, MP2F2TY/A - Navigationsgerät TomTom - Navigationsgerät Garmin Werden diese Gegenstände nicht innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen.

- 22 - 3.3. Die beschlagnahmten Vermögenswerte von € 64'000.00 werden eingezogen. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.